

13. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Gemeinde/Ortsteil: Gemeinde Volkertshausen
Änderung: Darstellung Sondergebiet Solarpark
Fläche: ca. 1,8 ha

Die Gemeinde Volkertshausen möchte mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur Energiewende und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von PV-Anlagen werden durch das so genannte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.

Das Plangebiet für die geplante Fotovoltaikanlage liegt südlich der Gemeinde Volkertshausen, nordöstlich der L 189, nordwestlich der A 98. Derzeit wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist umgeben von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Erschließung des Plangebietes ist über die Landesstraße 189 und einen Wirtschaftsweg gesichert. Naturschutzrechtlich geschützte Flächen liegen nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. In diesem sind gemäß Regionalplan bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig sind, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ der Gemeinde Volkertshausen befindet sich ebenfalls im Verfahren, der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen soll in diesem Bereich parallel geändert werden.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange sind im beiliegenden Umweltbericht / Steckbrief erläutert und dargestellt. Zusammenfassend erfolgt durch die Realisierung des Vorhabens kein erheblicher negativer Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft. Die Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Der Aufstellungsbeschluss dieser FNP-Änderung wurde bereits 29.11.2018 im Gemeinsamen Ausschuss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 21. Februar 2020 in der Stadt Singen, den Gemeinden Rielasingen-Worblingen und Steißlingen durchgeführt, vom 12. Februar 2020 bis 13. März 2020 in der Gemeinde Volkertshausen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 21. Februar 2020.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 6. Juli 2020 bis 7. August 2020 durchgeführt, ebenso wie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

Die vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind teilweise nur für das Bebauungsplanverfahren relevant und finden daher dort Berücksichtigung. Die Alternativenprüfung der Flächen, die für Freilandfotovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden können, wurde zur öffentlichen Auslegung ergänzt, so dass die Anmerkungen des Regierungspräsidium Freiburg und des Regionalverbandes zurück gewiesen werden können, ebenso wie die Anmerkungen zur Inanspruchnahme von Flächen für landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von temporärer Nutzung (31 Jahre) für die Freiflächenfotovoltaik. Die geringfügige Unterschreitung des Gewässerrandstreifens im Bereich des Bärenlograben ist mit dem Landratsamt Konstanz im Bebauungsplanverfahren abgestimmt, da keine negativen Auswirkungen auf die Funktionen des Gewässers zu erwarten sind. Der Verbandssammler ist im Bebauungsplan in seiner Lage berücksichtigt, der Schutzstreifen wird bei der Aufstellung der Fotovoltaikmodule eingehalten. Auf ein Blendgutachten kann nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Bepflanzung verzichtet werden.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 26.11.2020 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 27.01.2021, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 24.02.2021 gegeben.

Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB ENTWURFSBESCHLUSS	AM	29.11.2018	
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	05.12.2019	
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB in Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen	VOM	20.01.2020 BIS	21.02.2020
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB in Volkertshausen	VOM	12.02.2020 BIS	13.03.2020
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	20.01.2020 BIS	21.02.2020
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	06.07.2020 BIS	07.08.2020
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	26.11.2020	